

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 43

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ab. „Diese wurde — so berichtete der „Katholik“ (Bern) am 14. Mai 1910 — in der St. Willibrordskapelle, Riverstreet, gehalten. Um 10 Uhr erschien der Bischof in vollem Ornat am Altare, begann den Gottesdienst mit dem Veni Creator und der in lateinischer Sprache gesungenen Allerheiligenlitanei. Hierauf nahm er Platz auf dem bischöflichen Stuhle und verlieh fünf Priestern die Abzeichen der Chorherrenwürde, um sie damit zu Mitgliedern des bischöflichen Kapitels zu ernennen. . . Nach der Errichtung des Kapitels hielt der Bischof eine lateinische Ansprache an seinen Klerus. Diese beantwortete der Pfarrer der Willibrordskapelle mit einer englischen Ansprache an den Bischof, dem er einen prachtvollen Bischofsring überreichte. Er bemerkte, daß auch Mitglieder der orthodoxen, der römisch-katholischen und anderer Kirchen Beiträge zur Anschaffung des Ringes geleistet hätten. Nachdem der Bischof in verbindlichster Weise die Gabe entgegengenommen hatte, wurde ein Pontifikalamt zelebriert. Dem Gottesdienst folgten die eigentlichen Verhandlungen. An diesen scheinen nur die Geistlichen teilgenommen zu haben. Die Kirche wurde rechtlich konstituiert und ein Verwaltungsrat eingesetzt, der über das Kirchengut zu verfügen hat. Mit einem Festmahl in der Wohnung des Bischofs wurde die Tagung geschlossen.“

Im Sommer 1910 umfaßte das altkatholische „Bistum“ Großbritanniens vier Seelsorgestellen: in London, Broadstairs (Kent), Orpington (Kent) und Belfast (Irland), die von den genannten „Chorherren“ versehen wurden.⁴ An der altkatholischen Synode in Luzern vom 20. Juni 1910 wußte Bischof Herzog von Mathew noch zu melden, er sei seit seiner Konsekration namentlich literarisch außerordentlich tätig gewesen. Es sei ihm auch gelungen, eine Reihe von Geistlichen zu gewinnen, denen er das beste Zeugnis gebe. Die bisher organisierten Genossenschaften seien noch klein, aber es existiere doch nun eine altkatholische Kirche in England.⁵

Den Bestrebungen Mathews diene der sogenannte St. Willibrord-Bund, der unter dem Präsidium des Lordbischofs von Gibraltar und des altkatholischen Bischofs von Haarlem steht. Er ist eine Vereinigung von Anglikanern und Altkatholiken behufs Herbeiführung von Interkommunion und Gemeinschaft zwischen der englischen Kirche und den mit ihr in Verbindung stehenden Kirchen, sowie der alten Kirche von Holland nebst ihren altkatholischen Tochterkirchen. Zweck des Willibrord-Bundes ist: 1. Broschüren und Schriften, welche genaue Informationen über den geschichtlichen, theologischen und praktischen Standpunkt beider Kirchen enthalten, zu veröffentlichen; 2. allen anglikanischen Kaplänen, die an Orten mit altkatholischen Gemeinden wohnen, Informationen über die altkatholische Kirche zu übermitteln; 3. freundschaftliche Beziehungen zwischen Anglikanern und Altkatholiken zu fördern.⁶

* * *

Da überraschte im August 1910 die Altkatholiken die Nachricht, Bischof Mathew habe am 13. Juni zu Corby

bei Grantham den zwei römisch-katholischen Geistlichen Herbert Ignaz Beale, Pfarrer der St. Eduardskirche zu Nottingham, und Arthur Wilhelm Howarth, Pfarrer zu Corby die Bischofsweihe erteilt und zwar ohne Vorwissen der altkatholischen Bischöfe des Kontinents. Beide hatten 1904 am internationalen Altkatholikenkongreß in Olten teilgenommen. Unterm 26. August wurden sie von Bischof Robert Brindle von Nottingham suspendiert, nachdem private Schritte erfolglos gewesen waren. Sie wiesen die Suspension als unkanonisch zurück und wandten sich direkt an den Papst, dem sie von ihrer Konsekration Kenntnis gaben. Sie erklärten, sich den Altkatholiken nicht anschließen und mit dem Heiligen Stuhle in Verbindung stehen zu wollen. Der Umstand, daß der Konsekrator, Bischof Mathew, von Rom nicht anerkannt sei, könne nach dem kanonischen Recht höchstens zur Folge haben, daß sie innerhalb der päpstlichen Kirche das Bischofsamt nicht ausüben dürfen, mache sie aber der bisherigen priesterlichen Rechte nicht verlustig.⁷

Bischof Brindle ließ die beiden Geistlichen einstweilen im Besitze ihrer Kirchen, veröffentlichte aber die Erklärung, daß die über sie verhängte Suspension in Kraft bleibe. Am 29. Oktober 1910 brachte das katholische Londoner Blatt „Catholic Herald“ heftige Ausfälle gegen Bischof Brindle, weil er nicht energischer gegen die beiden Priester vorgehe.⁸

Gegen Ende 1910 erschien die erste Nummer des „offiziellen Organs der englischen katholischen Kirche in Gemeinschaft mit dem erzbischöflichen Stuhle von Utrecht“, „The English Catholic Standard“. Ueber die von Mathew geweihten Bischöfe Beale und Howarth und ihr Verhältnis zu ihrem Konsekrator stand darin keine Silbe. „Das Vorgehen des Bischofs Mathew,“ meinte der „Katholik“ vom 10. Dezember, „ist so eigenartig, daß wir dafür weder eine Verantwortung übernehmen möchten, noch über den zu hoffenden Erfolg eine Äußerung wagen.“ Eine päpstliche Entscheidung blieb noch immer aus.

Inzwischen fingen die Dinge an, für Mathew eine peinliche Wendung zu nehmen. Ende 1910 war der von ihm geweihte Geistliche William Lambert mit der St. Willibrordskapelle, in der Mathew bisher seine Gottesdienste gehalten, zur anglikanischen Kirche übertreten. Ein zweiter von ihm geweihter Priester, Bollmann, wollte zwar altkatholisch bleiben, trennte sich aber von Mathew, weil dieser ihm zumutete, auch seinerseits die Kirchengemeinschaft mit den Altkatholiken des Kontinents aufzugeben.

Am 2. Januar 1911 brachte nun die Londoner „Times“ die offenbar von Bischof Mathew selbst herstammende Mitteilung, er habe dem Erzbischof von Utrecht die schriftliche Erklärung zugestellt, daß er für die westliche orthodoxe katholische Kirche in Großbritannien und Irland („Western Orthodox Catholic Church in Great Britain and Ireland“) die volle Unabhängigkeit in Anspruch nehme. Das sollte heißen, daß er die Verpflichtung, die er bei seiner Konsekration

⁴ Altkatholisches Handbüchlein, 7. Ausgabe 1910, S. 32.

⁵ Protokoll der Synode in Luzern 1910, S. 37.

⁶ Internationale kirchliche Zeitschrift (Bern) 1911, S. 123.

⁷ Der Katholik (Bern) 1910, 313 ff, 328 (nach dem römisch-katholischen „Tablet“ vom 10. September).

⁸ Ebendort 1910, S. 359, 395 ff, 1911, S. 74.

gegenüber den altkatholischen Kirchen übernommen, nicht mehr anerkenne, also offener Bruch mit den Altkatholiken. Tatsächlich hatte er diese Verpflichtungen schon längst nicht mehr eingehalten.

Seine Stellungnahme wollte er nun aus dogmatischen Gründen rechtfertigen. Er hatte inzwischen die Entdeckung gemacht, daß die altkatholischen Kirchen nicht rechtgläubig seien. Wohl erklärten diese stets, daß sie an der ursprünglichen und von der ungeteilten Kirche vorgetragenen Glaubenslehre festhalten; allein für Mathew besteht nun die Orthodoxie darin, daß man sich zu den Beschlüssen einer Synode bekennt, die im Jahre 1672 in Jerusalem abgehalten worden ist. Ferner macht er den Altkatholiken zum Vorwurf, daß sie die Heiligen nicht anrufen, Liturgien gebrauchen, die „nicht genehmigt“ sind, in der Messe des abendländischen Patriarchen nicht gedenken, nicht überall täglich die hl. Messe lesen, die Bilderverehrung fallen lassen, Personen zur Kommunion zulassen, die nicht katholisch sind, ja sogar gestatten, daß anglikanische Priester nach ihrem Ritus in altkatholischen Kirchen zelebrieren. Mathew wünscht nun, da er auch nicht eine einzige Kapelle mehr zur Verfügung hat, in der er Gottesdienst halten könnte, in die Kirche des griechischen Patriarchats aufgenommen zu werden.

In der Londoner „Times“ vom 6. Februar 1911 verkündet er der Welt, daß durch ihn eine englische Hierarchie hergestellt und er selbst zum Erzbischof erwählt worden sei. Es ist also anzunehmen, daß er noch andere Bischöfe konsekriert hat. Gleichzeitig machte er die Gründung eines Benediktinerklosters bekannt; auch Nonnenklöster seien in der Bildung begriffen.

Endlich, am 9. Februar 1911, acht Monate nach der Konsekration der beiden Pfarrer, erfolgte die namentliche päpstliche Exkommunikation von Mathew, Beale und Howarth. Aus der Exkommunikationssentenz geht hervor, daß auch Mathew an den Papst ein Schreiben gerichtet hat, in dem er die Bischofsweihe der beiden Priester bestätigte und sich den Titel eines englisch-katholischen Erzbischofs von London anmaßte. Mit der Entscheidung des Papstes war nun klare Situation geschaffen. —⁹

Am 25. April 1908 hatte das Organ der schweizerischen Altkatholiken geschrieben: „Die völlig spontan ins Leben getretene altkatholische Kirche in England zeigt abermals, daß für einsichtige und ernste Katholiken innerhalb der päpstlichen Gemeinschaft auf die Dauer kein Raum ist.“ Die nunmehr völlig spontan aus dem Leben geschiedene altkatholische Kirche von England zeigt jedem einsichtigen Menschen etwas ganz anderes. Wir hatten seinerzeit unsern Bericht über den neuen altkatholischen Bischof in England mit den Worten geschlossen: „Wir haben einen Beweis mehr für die Halt- und Grundsatzlosigkeit des Altkatholizismus.“ Eine Replik des „Katholik“ (Nr. 50 vom 12. Dezember 1908) nannte das „eine recht blöde Bemerkung“. Jetzt hat sogar der altkatholische Bischof Mathew den Beweis dafür erbracht! Das ist nun freilich nicht mehr „blöd“, sondern ziemlich stark.

Die Altkatholiken und ihre Häupter glaubten bisher, abgefallene und entgleiste katholische Geistliche seien für sie gerade noch gut genug, dem Altkatholizismus auf die Beine zu helfen. Habeant sibi! Werden sie, durch Erfahrungen belehrt, bald einsehen, wohin die Sucht führt, in allen Ländern Apostaten zusammenzulesen und mit solchen Elementen gegen die katholische Kirche zu kämpfen? Diese Sucht dürfte mit diesem neuesten Erfolge der „romfreien Reform“ um ein Bedeutendes gedämpft worden sein.

Münster.

Joseph Troxler, Rektor.



Der Fall Meury vor dem Nationalrat.

Rede Dr. Holensteins.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Wenn man dem Fall Meury, mit Rücksicht auf die Behandlung, die derselbe vor Bundesgericht erfahren, Bedeutung beimessen und das Urteil des Bundesgerichts der Kritik unterziehen will, so darf nicht übersehen werden, was dem Entscheide des Bundesgerichtes im Falle Meury vorausgegangen ist. In kurzen Intervallen hatte sich vorher das Bundesgericht mit dem Falle Richter und mit dem Falle Borellini, dem Verträger des italienischen Witzblattes „Asino“ zu befassen. Wer den Entscheid des Bundesgerichtes im Fall des deutschen Ingenieurs Richter und den Entscheid im Fall Borellini billigt, hat keinen Grund, sich über den Fall Meury aufzuregen. Denn der Entscheid im Falle Meury war nichts anderes als die Konsequenz aus den Grundsätzen, die das Bundesgericht in den beiden vorausgehenden Fällen Richter und Borellini aufgestellt hatte. Der deutsche Ingenieur Richter hat als Mitglied des Freidenkerbundes sich in der Schweiz betätigt in einer Propaganda gegen das Christentum und zwar gegen das Christentum in allen seinen Formen und gegen die Gottesidee überhaupt. Er hat in Luzern Vorträge gehalten und dabei Broschüren verkaufen lassen, zum Beispiel eine Broschüre mit dem Titel: „Die Verbrechen Gottes“, eine andere mit dem Titel: „Gott und der Teufel“, ferner eine Broschüre, die als unsittlich konfisziert worden ist. Das luzernische Obergericht hatte den Ingenieur Richter verurteilt wegen Gotteslästerung nach Art. 115 des luzernischen Kriminalgesetzbuches, welches die Gotteslästerung bestraft, wenn dieselbe öffentlich und in einer Aergernis erregenden Weise geschieht. Ein Teil der Presse — auch Blätter, die sich mit dem Fall Meury befaßt haben — hat über dieses Urteil Hohn und Spott ausgegossen und erklärt, das luzernische Obergericht habe versucht, das Ansehen Gottes durch ein Strafurteil zu schützen; diese Unterstellung war vollständig falsch; das ist dem genannten Gerichte nicht eingefallen. Das Obergericht hat vielmehr in seinem Urteile erklärt: „Nicht die Religion als solche bildet den Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes, sondern geschützt wird das religiöse Gefühl. Ein strafrechtlicher Schutz des religiösen Gefühls aber ist zulässig nach dem Standpunkt der wissenschaftlichen Doktrin und der Praxis.“ Das Obergericht

⁹ Der Katholik (Bern) 1911, S. 6 f, 15, 29, 54, 74 f.

befand sich mit dieser Auffassung in durchaus guter Gesellschaft; es konnte sich auf Professor Binding, den bekannten Strafrechtslehrer der Universität Leipzig, berufen und auf Ausführungen von Professor Stooß im Vorentwurf zu unserem künftigen Strafgesetzbuch. Das Obergericht hatte ferner gesagt, die Kritik dürfe, auch wenn sie erlaubt sei, nicht in einer Form geschehen, welche mit der Achtung der fremden Ueberzeugung unvereinbar ist. Das Bundesgericht ist dieser Auffassung des luzernischen Obergerichtes beigetreten und hat weiter ausgeführt: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit involviert auch das Recht, die Glaubensansicht zu äußern und zu begründen. Die Äußerung und Kritik haben ihre Grenzen an dem Gebot der Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit und der Achtung der Persönlichkeit der Mitmenschen. Ein rechtswidriger Angriff auf die religiöse Anschauung eines Dritten ist möglich und darf mit Strafe belegt werden.“ Das Bundesgericht ist nach diesen rechtlichen Ausführungen übergegangen zur Prüfung des tatsächlichen Verhaltes und hat geprüft, was Richter getan und aus welchen Motiven er gehandelt hat. Das Gericht erklärt in seinem Urteil: „Die Broschüren, welche Richter verbreitet, stellen sich dar als Propagandaschriften für den Atheismus; die eingeklagten Stellen jener Broschüren, von denen gesagt werde, daß sie das religiöse Gefühl verletzen, seien Glieder in der Kette der Beweisführung, mit welcher Richter seine atheistische Weltanschauung zu begründen versuche. Das Bundesgericht sagt dann ferner: „Für die Bestrafung eines das religiöse Gefühl anderer verletzenden Angriffes ist vom Standpunkte der Bundesverfassung aus nur Raum, wenn die Äußerung lediglich als eine rohe und gemeine Herabwürdigung aus unlauteren Motiven sich darstellt.“ Das Bundesgericht kam zum Schluß, daß derartige Äußerungen und Motive im Fall Richter nicht vorliegen.

In gleicher Weise hat das Bundesgericht argumentiert im Fall Borellini. Der italienische Zeitungsverleger Borellini, der das italienische Witzblatt „Asino“ verkaufte, war vom st. gallischen Kantonsgericht gebüßt worden wegen Störung des konfessionellen Friedens auf Grund von Art. 174, lit. a des st. gallischen Strafgesetzbuches. Das Bundesgericht anerkennt, daß Strafbestimmungen, wie sie Art. 174 aufstellt, zulässig sind und der Rechtsstandpunkt, von dem das st. gallische Kantonsgericht ausgegangen, an sich richtig ist. Das Bundesgericht tritt, wie im Falle Richter, näher auf den Sachverhalt ein, prüft Text und Bilder des „Asino“, durch welche der konfessionelle Friede nach Auffassung der Vorinstanz gestört worden, und kommt zum Schluß, daß wohl vieles zweifellos geeignet sei, Aergernis zu erregen, daß aber, alles in allem gewürdigt, die Angriffe nicht stark genug seien, um den konfessionellen Frieden zu stören.

Die gleiche kritische Methode hat das Bundesgericht auch im Falle Meury angewandt und auf Grund dieser Prüfung festgestellt, daß eine strafbare Handlung nicht vorliege. In einer Zeitung, die sich mit dem Falle Meury befaßte, ist erklärt worden, es dürfe nicht untersucht werden, aus welchen Motiven Herr Pfarrer Meury seine

Äußerung getan habe; es genüge, daß sie objektiv ehrverletzend sei. Dem gegenüber sei darauf verwiesen, daß das Bundesgericht im Fall Richter darauf abgestellt, aus welchen Motiven Richter gehandelt. Der Pfarrer Meury hat mindestens das gleiche Recht wie ein anderer Bürger, der für Worte, die er getan, zur Rechenschaft gezogen wird; er darf verlangen, daß geprüft werde, was er gesagt, wo und unter welchen Umständen er sich geäußert und mit welchen Einschränkungen er die eingeklagte Äußerung getan. In diesem Sinne ist auch das Bundesgericht bei der Würdigung der Äußerung des Herrn Pfarrer Meury vorgegangen. Das Gericht hat festgestellt, daß Pfarrer Meury sich darauf beschränkt hat, für die Katholiken die Notwendigkeit der kirchlichen Trauung darzulegen und auf die bezüglich, für Katholiken verbindlichen Vorschriften der Kirche hinzuweisen.

Anhand der richterlichen Feststellung konstatiere ich, daß Herr Pfarrer Meury nicht gesagt hat, was ein großer Teil unserer Presse ihm zum Vorwurf gemacht, daß eine protestantische oder civiliter geschlossene Ehe einem Konkubinate gleichkomme. Ich konstatiere, daß es nicht katholische Lehre ist, daß eine Ehe von Nichtkatholiken ein nichtsittliches Verhältnis sei. Nach der katholischen Lehre, nach dem katholischen Kirchenrecht, das ja heute noch an jeder Universität doziert wird, ist für die Eingehung der Ehe nicht die Einsegnung durch den Priester das Wesentliche, sondern der Konsens der Nupturienten, die Erklärung des ehelichen Willens vor dem Priester. Für die Erklärung dieses Willens wird eine bestimmte Form verlangt; der Konsens muß erklärt werden vor dem zuständigen Geistlichen. Diese Vorschrift hat das Tridentinum aufgestellt; sie war in einer Zeit, wo der Staat sich um das Ehewesen nicht bekümmerte, von großem praktischem Vorteil, indem sie Klarheit auf dem Gebiet des Ehewesens schuf und die clandestinen Ehen verdrängte. An diese Formvorschrift ist der Katholik, der zur Kirche gehören will, gebunden.

Zur Erklärung dieses kirchlichen Standpunktes kann man auf analoge Verhältnisse im Gebiet des Zivilrechtes verweisen, wo die Gültigkeit des Rechtsaktes ebenfalls von der Beobachtung der gesetzlichen Form abhängig ist. Die Kirche stellt ihre Bestimmungen nur auf für den Geltungsbereich des kirchlichen Rechtes und dieses beschränkt sich auf alle diejenigen, die zur Kirche gehören; jene Vorschrift trifft diejenigen nicht, die außerhalb der Kirche stehen. Wenn Nichtkatholiken vor dem Zivilstandsbeamten oder wenn Protestanten oder Israeliten nach den Formen ihrer Religionsvorschrift sich trauen lassen, den gegenseitigen Willen erklären, ein eheliches Verhältnis einzugehen, so ist diese Ehe auch nach der Auffassung der katholischen Kirche gültig und wird als rechtlich-sittliches Verhältnis anerkannt. Die Vorschrift der Trauung vor dem zuständigen katholischen Geistlichen gilt, wie erwähnt, nur für die Katholiken. Der einzelne, dem diese Schranke nicht behagt, kann sich dem Geltungsbereich dieser kirchlichen Vorschrift entziehen durch den Austritt aus der Kirche, welchen Austritt ihm die Bundesverfassung ermöglicht und erleichtert.

Ich halte auf Grund dieser Ausführungen dafür, daß weder die Äußerung des Herrn Pfarrer Meury, noch die kirchliche Lehre Anlaß gibt, Ausführungsbestimmungen zu unserer Verfassung zu erlassen.

Wie das Bundesgericht mit aller Deutlichkeit feststellt, hat Herr Pfarrer Meury nichts anderes getadelt, als daß eine Person, die katholisch ist und katholisch sein will, die Vorschriften ihrer Kirche verletzt, und nur in diesem Sinne hat er von einem unsittlichen Verhältnis gesprochen.

Wenn man dem Pfarrer Meury einen Vorwurf machen kann, so geht er dahin, daß er in einer Art und Weise sich geäußert, die zu Mißverständnissen und zu Mißdeutungen führen kann. Im streitigen Fall aber hat er das Recht, zu verlangen, daß seine Äußerung so aufgefaßt wird, wie sie aus dem Zusammenhang sich ergibt. Diesen Zusammenhang hat das Bundesgericht anhand der Zeugenaussagen festgestellt.

(Schluß folgt.)



Die Zeitschrift für Missionswissenschaft.

Seit einer Reihe von Jahren macht sich unter den deutschen Katholiken ein gesteigertes Interesse für die Bestrebungen der Heidenmission bemerkbar; nicht als ob das katholische Deutschland seiner Pflicht, zur Ausbreitung des Gottesreiches beizutragen, je vergessen hätte; aber mehr als früher machen es sich hervorragende Persönlichkeiten zur Aufgabe, die weitesten Kreise des katholischen Volkes und namentlich auch die Gebildeten über die Verhältnisse der Heidenmission aufzuklären und sie zur Mitarbeit an diesem großen Werke zu begeistern.

An der Breslauer Generalversammlung der deutschen Katholiken vom Jahre 1909 wurde vom Fürsten Alois zu Löwenstein eine offizielle Rede über die Heidenmission gehalten, in welcher er eine vermehrte Betätigung an den Missionsaufgaben als eine gebieterische Notwendigkeit bezeichnete; dieser Auffassung trat die Generalversammlung durch Annahme eines Antrages bei, welcher die Aufmerksamkeit der Katholiken auf die Missionen hinlenkt und alle der Glaubensverbreitung dienenden Anstalten und Vereine ihrem tatkräftigen Wohlwollen empfiehlt. Es wurde auch eine eigene Missionskommission eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, Mittel und Wege zu beraten, um das Missionsinteresse der deutschen Katholiken zu stärken. Diese Kommission veranstaltete im Januar 1910 in Berlin eine Missionskonferenz, an welcher außer mehreren Missionsfreunden auch Vertreter der in Deutschland bestehenden Missionsvereine, Missionsorden und -kongregationen teilnahmen. Ueber die Verhandlungen wurde ein offizieller Bericht veröffentlicht.² Aus ihm heben wir besonders

hervor den Vortrag des P. Robert Streit, von den Oblaten Mariä, über die Pflichten und Aufgaben der Wissenschaft gegenüber der Mission; er macht darin auf die Tatsache aufmerksam, daß während die katholische Theologie in früheren Jahrhunderten eine ganze Anzahl missionstheoretischer Werke hervorgebracht hat, in welchen das Bestreben sich kundgibt, die Missionspraxis wissenschaftlich zu begründen und zu erfassen, unsere Zeit kaum ein einziges wissenschaftliches missionstheologisches Werk aufweist. Das gleiche gilt für das Gebiet der Missionsgeschichte; auch hier besitzen wir keine Arbeit, welche in bezug auf Vollständigkeit und wissenschaftliche Behandlung gerechten Ansprüchen genügen würde; ein solches Werk könnte übrigens beim jetzigen Stand der Quellenforschung und Quellenkritik gar nicht geliefert werden; woran es nottut, das sind Vorarbeiten für die einzelnen Gebiete, ein ungeheures Material liegt in Archiven und Bibliotheken verborgen und harret der Erforschung und Darstellung durch wissenschaftlich ausgebildete Kräfte.

Diese doppelte Aufgabe, bestehend in der systematischen Behandlung der Missionstätigkeit und in der Erforschung der Missionsgeschichte, kann schwer erfüllt werden, wenn nicht ein eigenes Organ geschaffen wird mit dem Zweck, die zerstreuten Kräfte zu sammeln, ihre Anstrengungen zu konzentrieren, über das Bestehende zuverlässige Auskunft zu geben, die vorhandenen Lücken in unserer Kenntnis auszufüllen und zu weiteren Forschungen anzuregen. Dieses Organ ist nunmehr geschaffen worden; es ist die Zeitschrift für Missionswissenschaft, herausgegeben von Professor Dr. Schmidlin zu Münster i. W. Man darf getrost sagen, daß diese Zeitschrift eine Lücke in der theologischen Literatur Deutschlands ausfüllt; denn wenn auch schon zahlreiche Missionszeitschriften in deutscher Sprache herausgegeben werden, so pflegt doch keine einzige von ihnen die Missionswissenschaft als solche.

Die neue Zeitschrift, von welcher schon zwei Lieferungen vorliegen, will sich in erster Linie der Pflege der Missionsgeschichte zuwenden; hier liegen eine Unmasse von Problemen und Fragen vor, welche der Erörterung und Beantwortung wert sind; daneben soll die Missionsstatistik und Missionsgeographie nicht vergessen werden. In zweiter Linie will die Zeitschrift die eigentliche Missionstheorie ins Auge fassen; gewiß ist dies ein heikles Thema, bei dessen Behandlung alles vermieden werden muß, was einem Hineinregieren in die Methoden der einzelnen Missionsgenossenschaften ähnlich sein könnte; das hindert aber nicht, daß auch die dogmatische, moralische, apologetische und biblische Begründung der Mission, ihre rechtliche Normierung und methodologische Ausgestaltung der wissenschaftlichen Forschung ein weites Feld darbieten.

Die neue Zeitschrift, welcher Kardinal Fischer von Köln ein empfehlendes Geleitwort widmete, hat sich durch die zwei uns vorliegenden Hefte aufs beste eingeführt. Aus den Arbeiten heben wir hervor: die programmatischen Aufsätze des Herausgebers über die katholische Missionswissenschaft. Prof. Meinertz schildert gegenüber modernen Entstellungen Christus als Begrün-

¹ Zeitschrift für Missionswissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Schmidlin - Münster, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W., jährlich 4 Hefte.

² Die Konferenz der Missionskommission des Zentralkomitees der Katholikenversammlungen Deutschlands am 22. Januar 1910. Freiburg i. B., Caritas-Druckerei, 1910.

der der Heidenmission; Prof. Knöpfler behandelt die Akkommodation im altchristlichen Missionswesen; nach dem Vorbilde des Heilandes und der Apostel lassen sich die Missionäre herab zur Anschauungsweise und Fassungskraft der im christlichen Glauben zu unterrichtenden Seelen; ganz besonders werden hervorgehoben die Grundsätze, welche Papst Gregor I. in seinem Schreiben an die englischen Missionäre niedergelegt hat und welche heute noch maßgebend sind. P. Gröteken, O. F. M. liefert einen längeren Beitrag zur mittelalterlichen Missionsgeschichte, worin namentlich die Tätigkeit der Franziskaner im Innern Asiens und in Litauen behandelt wird. Prof. Grabmann schreibt über die Missionsidee bei den Dominikanertheologen des XIII. Jahrhunderts. Sehr wertvoll ist die von P. Schwager, aus der Steyler Missionsgesellschaft, verfaßte Missionsrundschau; ihr Zweck ist, auf Grund zuverlässiger Einzelberichte den Leser kurz über das weltumspannende Missionswerk der Kirche zu orientieren; mit Recht sagt er, daß die katholische Mission vor einem Wendepunkt von ungeheurer Tragweite stehe; mehr als je sind die nichtchristlichen Völker der abendländischen Kultur zugänglich; sie tritt ihnen aber nicht nur in der katholischen Kirche entgegen, sondern zwei gewaltige Gegner, der Protestantismus und der abendländische Unglaube, machen der Kirche Christi das Feld streitig; dazu kommt das nationale Selbstgefühl, welches auch in Asien und Afrika zu wachsen beginnt und den einheimischen Religionen neues Leben einzuhauchen versucht; diese Schwierigkeiten können nur durch eine gewaltige Kraftanstrengung überwunden werden, zu welcher beizutragen Pflicht aller Katholiken ist. Derselbe Verfasser macht auch, im Anschluß an das bekannte Buch von P. Krose S. J., Vorschläge zu einer einheitlichen Missionsstatistik. Einen wertvollen Beitrag zur Religionswissenschaft liefert Prof. Seitz in einem Aufsatz über Altchinas Gottesglaube. Mit der rechtlichen Organisation der Missionen befaßt sich die Arbeit von Prof. Hilling über die Kongregation der Propaganda. Am Schluß der beiden Hefte finden wir eine sorgfältige Missionsbibliographie, in welcher P. Streit ein Verzeichnis der aktuellen Missionsliteratur darbietet.

Wir sind etwas ausführlich auf das Programm der neuen Zeitschrift und auf ihren mannigfaltigen Inhalt eingegangen, um auch in der Schweiz Interesse für ihre Bestrebungen zu wecken. Daß die Schweizerkatholiken sich ihrer Missionspflicht bewußt sind, beweisen nicht nur die beträchtlichen Summen, welche sie alljährlich für Missionszwecke spenden³, sondern auch die zahlreichen Männer und Frauen, welche unser Vaterland verlassen, um in der Ferne die gute Botschaft durch Wort und Tat zu verkünden. Wir dürfen uns darum der begründeten Hoffnung hingeben, daß auch das Unternehmen der Zeitschrift für Missionswissenschaft in der Schweiz manche Förderer und Gönner finden werde.

Fribourg.

Prof. Dr. Speiser.

³ Neben den vielen Spenden an einzelne Missionsunternehmungen hat die Schweiz im Jahre 1910 geleistet: an das Werk der Glaubensverbreitung rund Fr. 90,000, an das Werk der heiligen Kindheit rund Fr. 99,000.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Theologische Lehranstalt und Seminar. Mittwoch den 18. Oktober, am Feste des Evangelisten Lukas, fand die feierliche Eröffnung des Seminars und der Lehranstalt statt. Morgens 8 Uhr war feierliches Hochamt, verbunden mit der Professio fidei und einer Ansprache des hochwürdigsten Bischofs von Basel, Dr. Jakobus Stammler. Um 11¼ Uhr versammelte man sich im großen Saale. Bischof Dr. Stammler hielt eine längere Ansprache, in der er dem zum Propst gewählten Regens unter Uebergabe eines wertvollen Geschenkes für seine vieljährige unermüdliche Tätigkeit als Regens und für das edle Vorbild seines priesterlichen Wandels dankte, den neuen Regens, Prof. und Can. W. Meier, der bereits als Subregens und Professor mit grossem Eifer und ausgezeichnetem praktischem Geschick am Seminar gearbeitet hatte, offiziell einführte, den neuen Subregens, Dr. Müller, der vorher als Vorstand des Theologenkonviktes in Freiburg auf demselben Gebiete glücklich gearbeitet hatte, als neuen Subregens — und den früheren Seminardirektor W. Schnyder als von der Regierung im Einverständnis mit dem Bischof gewählten neuen Professor der Kirchengeschichte, vorstellte. — Im Zustand des HH. Regens ist eine zu Zeiten weniger gute Wendung eingetreten. Man vermehre die Gebete für die Erhaltung des teuren Kranken.

St. Gallen. Zentralsteuer. In der Volksabstimmung des kathol. Teiles des Kantons von Sonntag den 22. Oktober wurde die Einführung einer Zentralsteuer für katholisch-kirchliche Zwecke mit einer Mehrheit von 11,059 Stimmen angenommen; 17,443 gegen 6,384. Das ist eine sehr erfreuliche, eigentlich geschichtlich bedeutsame Tatsache.

Tessin. Der Schulgesetzangelegenheit werden wir nach ihrer kirchlichen Seite hin in einer spätern Nummer unsere Aufmerksamkeit schenken.



Rezensionen.

Ries' Sonntagshomilien.

„Die Sonntagsevangelien homiletisch erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet“ von Dr. Joseph Ries, Repetitor des erzbischöflichen Priesterseminars zu St. Peter, Baden. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. — Es würde Eulen nach Athen tragen heißen, würde man zu den vielen und vortrefflichen Beurteilungen des Werkes von Dr. Ries noch weitere fügen, zumal die so rasch nötig gewordene zweite Auflage am deutlichsten für dessen Gediegenheit spricht. Es soll dasselbe mit den nachfolgenden Worten neuerdings den hochw. Konfratres in Erinnerung gebracht werden. Titel von Predigtwerken und Anpreisungen von solchen fliegen dem Seelsorgsklerus gar viele ins Haus. Ohne anderen Verfassern von solchen Werken zu nahe treten zu wollen, darf gesagt werden, daß nicht bald eines dem mit Arbeit überladenen Klerus so willkommen sein kann und so treffliche Dienste leistet, als genanntes Buch. Welch eine Fülle von Material bieten diese einzelnen Evangelien-Erklärungen, und zwar in einer Art, daß man nicht auf ausgearbeitete Homilien angewiesen ist, sondern jeder kann da selbständig schöpfen aus dem Vollen. Und da alles, was der Verfasser bietet, sehr gehaltvoll ist und für den praktischen Gebrauch berechnet, dürfte das Buch dem Prediger viel Zeit und Sorgen ersparen bezüglich der Wahl der Themata. Es sei darum diese vortreffliche Neuerscheinung auf dem Gebiete der Homiletik auch dem schweizerischen Seelsorgsklerus wärmstens empfohlen!

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. | Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Verlangen Sie
 unsern Katalog 1911

Gratis

mit ca. 1500 fotogr. Abbildungen über garantierte

Uhren, Gold- und Silberwaren

E. LEICHT-MAYER & Cie., LUZERN
 Kurplatz No. 40



Gründungsjahr 1876

Gründungsjahr 1876

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Leopold Moroder

ak. Bildhauer u. Altarbauer
 St. Ulrich-Gröden (Tirol)

Anfertigung: Altäre, Kanzeln, Chor-, Beicht- und Betstühle, Heiligenstatuen, Christussen mit und ohne Kreuz, Weihnachtsskripen, Kreuzwege, heil. Gräber usw., in Holz, bemalt in Oelfarben, gebeizt, oder nach Wunsch.

Illustrierte Preislisten gratis und franko.

!!! Kunstarbeit für kirchliche, öffentliche Zwecke ist zollfrei!!!

Für den Allerseelenmonat ist bestens zu empfehlen:

Eine Weile des Nachdenkens über die Seele.

Von Prof. Alb. Meyenberg.

Preis broschiert 75 Cts. — 75 Pfg.

Der Verlag: RAEBER & CIE. LUZERN.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eldg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Gebetbücher sind zu haben bei **Räber & Cie., Luzern**

KURER & Cie. in Wil

Kanton
 St. Gallen

Caseln
 Stolen
 Pluviale
 Spitzen
 Teppiche
 Blumen
 Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
 Monstranzen
 Leuchter
 Lampen
 Statuen
 Gemälde
 Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stifftsakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auf dort bezogen werden.

H. Betschon-Feigenwinter

Dipl. Architekt in Baden (Schweiz)

Atelier für christliche Kunst

Projektierung und Ausführung von Kirchenbauten und Umbauten in allen Stilarten
 Referenzen vieler Pfarrämter zur Verfügung.

Heimkehr

Stille Gedanken von
 Ad. Donders



Die zweite Auflage (11. bis 30. Tausend) ist vor kurzem erschienen. Das Buch umfasst 451 Seiten in klein 8° und kostet kartoniert nur Fr. 1.50; in weißem Leinenband mit Grünschnitt, Titel in Golddruck Fr. 5.—

Für besondere Gelegenheiten empfehlen wir eine Ausgabe, die auf bestes Papier gedruckt, sehr geschmackvoll in Pergament gebunden und mit Goldschnitt versehen ist. Preis Fr. 6.—

Zwei Urteile

über dieses für alle Gelegenheiten
 passendste Geschenkwerk:

„Ein solcher Führer zum Ernst und zur Freude christlichen Innenlebens ist das schlichte Büchlein von Donders. Aus diesen Betrachtungen lassen sich für einen jeden Lebens Mühe und Arbeit lichte Stunden der Kraft und des Friedens schöpfen.“

„Hochland“, Rempten.

„... Meines Erachtens liegt hier der erste Skizzenband auf dem Gebiete der religiösen Literatur vor, in dem wir zugleich ein glückliches Debut begrüßen dürfen. Eine geistvolle Persönlichkeit und eine wirklich starke rhetorische Kraft, der kein Geringerer als Albert Meyenberg das Prädikat des tüchtigen Homilisten zuerkannte, hat hier eine Anzahl Blätter niedergeschrieben, die zur Einker ins Heiligtum des innern Menschen verhelfen sollen. — Donders eignet die Fähigkeit, einen lebendigen Kontakt mit der Seele des Lesers herzustellen, im hohen Grade, er beherrscht die Kunst des latenten Dialogs.“

„Allgemeine Rundschau“, München

Volksvereins-Verlag, G. m. b. H., M.-Gladbach

Konstanz Vereinshaus St. Johann
(neben d. Münster)
■ Fremdenzimmer Restaurant ■

Die
Creditanstalt in Luzern
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulanter Bedingungen.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulve-
risiert fein präpariert, p. Ko;
z. Fr. 3. — b. Fr. 8. — empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Kirchen-Teppiche
in grosser Auswahl und allen
St. arten billigst bei
J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, **LUZERN.**

Das wahre Eheglück!

Standesgebetbuch
von **P. Ambros Zürcher, Pfarrer.**
Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Kirchenöl

In Qua-
lität für
Patent
Guillon Ewiglicht-Apparat
(bestes System) liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Als Beweis für die Vor-
trefflichkeit meines Kirchen-
öles diene aus vielen unver-
langten Anerkennungs-
schreiben folgendes: „Spre-
che Ihnen hiemit meine An-
erkennung aus für Ihr aus-
gezeichnetes Ewiglichtöl.
Beziehe dasselbe beinahe 10
Jahre von Ihnen, es hat bis-
her nie versagt, war
bis auf den letzten Tropfen
brauchbar und zwar mit den
feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

A. Stockmann

Gold- u. Silberschmied
Winkelriedstr. 64, LUZERN,

langjähriger Zeichner und Ziseleur
i. d. Bossard'schen Ateliers in Luzern,
empfiehlt der hochw. Geistlichkeit
seine vorzüglich eingerichtete
Werkstätte für kirchliche Kunst
Ciborien, Kelche, Monstranzen, Rauch-
fässer, getriebene Tabernakelküren etc.
Renovierung, Vergoldung, Versil-
berung alter Geräte. *Gediegene*
und *solide Ausführung zu den*
bescheidensten Preisen.

Öel für Ewiglicht

Dochten und Gläser
liefert bestens
J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten
liefert **Anton Achermann,**
Stiftssakristan, Luzern.



Petroleum-Heizöfen

neueste Konstruktion
auch zum Kochen zu be-
nutzen, geruchlos, kein
Ofenrohr, ganz enorme
Heizkraft, garant. hoch-
feine Ausführung, so-
lange der Vorrat reicht,
per Stück nur Fr. 27.—,
und zwar nicht gegen
Nachnahme, sondern 3
Monate Kredit, daher
kein Risiko.

Paul Alfred Gebel, Basel
Postf. Fil. 12 Lenzgasse 13.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt.
Luzern

Für Euch, Ihr Männer!

Standesgebetbuch
von **Kurat A. H. Laub.**

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u.
— Pietätvolle Behandlung. —
Kein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:

Bundesplatz-Hirschmattstrasse 59.
Dep. d. Villa „Moos“

Luzern Telephon 1870

Zu verkaufen.

Kirchen- und Konversations-
lexikon, mit Ergänzungsband (bei-
des neueste Herder-Ausgabe.)

Offerten zu richten an die Ex-
pedition.



Gebethbücher sind zu haben bei
Räber & Cie., Luzern.

Um meine Waschmaschinen à 21 Fr.

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen,
dieselben zu obigem billigen Engros-Preis ohne Nachnahme zur Probe
zu senden! Kein Kaufzwang! Ziel 3 Monat! Durch Seifenersparnis
verdient sich die Maschine in kurzer Zeit! Leichte Handhabung!
Leistet mehr wie eine Maschine zu 60 Fr.! Die Maschine ist aus
Holz, nicht aus Blech und ist unverwundlich! Grösste Arbeitserlei-
chterung! — **Paul Alfred Goebel, Basel.**
Vertreter gesucht!

Gebrüder Gränicer, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Fest der hl. Elisabeth.

Eines der gediegensten und sinnreichsten Geschenkwerke
bilden die

Wartburgfahrten

Wanderungen durch die Innen- und Aussenwelt.

Von Prof. Alb. Meyenberg

Elegant geb. Fr. 7.90

Angeregt durch seinen Aufenthalt auf der Wartburg mit
ihren geschichtlichen Erinnerungen und Kunstschatzen entrollt
der Verfasser in den „Wartburgfahrten“ ein herrliches Lebens-
bild der hl. Elisabeth; von diesem Lebensbilde ausgehend, be-
spricht er die modernen Kulturprobleme, Kunst, Literatur, reli-
giöse und sittliche Vervollkommenung, und bietet so ein Werk,
das jedem Denkenden und Aufwärtsstrebenden Stunden hohen
und edelsten Genusses bietet.

Verlag: Räber & Cie., Buchhandlung Luzern.



L. HAAG, succ. de L. Haag-Binder

Haldenstrasse 21 **LUZERN** vis-à-vis Hotel National

Vertreter der Paramenten-Fabrik
Victor Perret & Cie, Lyon

empfiehlt in schöner Auswahl
PARAMENTEN

Borden — Fransen — Seiden- und Brokat-
stoffe — Kruzifixe — Weihwasserkessel
— Religiöse Artikel —

zu äusserst billigen Preisen

Waffen der Wahrheit

Neueste, auf Religion und Sittlichkeit im weitesten Sinn
bezügliche Tatsachen und Belege, gesammelt aus den
angesehensten katholischen Blättern Deutschlands
Oesterreichs und der Schweiz.

Chef-Redaktor: **Alfred Anton Laub, Kurat.**

1. Jahrgang, 1911.

Verlag: **RÄBER & Co., LUZERN.**

Erschienen: Heft 1—9. Abonnementspreis Fr. 6.—